

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 381/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

André Elie T [REDACTED],

Rua E [REDACTED] 86, Apt. 702, R [REDACTED]/Brasilien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], B [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen,

T [REDACTED]straße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 4. Dezember 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Oktober 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht sieht sich angesichts vieler Widersprüche im Vortrag des Klägers außerstande festzustellen, welches Verfolgungsschicksal er erlitten hat. Daß damit die Grundlage für die Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesem Verfolgungsschicksal und heute bestehenden Leiden entfällt, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung, zu deren Beantwortung es keines Sachverständigen bedarf. Die Rüge nicht genügender Sachaufklärung führt gleichfalls nicht zur Zulassung der Revision (BGH RzW 1967, 378 Nr. 27).

Mai

Dr. Lang